

Satzung des Fördervereins Grundschule Haste e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Haste e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist Osnabrück.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen werden.

§ 2

Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Grundschule Haste bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Weise.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Pflege des Kontaktes zwischen Schule und Elternschaft, ehemaligen Schülern ,und zu allen privaten und öffentlichen Stellen,
- b) Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Art
- c) Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung der Erziehung und Bildung,
- d) Bereitstellung finanzieller Mittel im Bedarfsfall für solche Lehr- und Lernmittel, für die aus kommunalen und staatlichen Quellen keiner Gelder zur Verfügung stehen,
- e) Unterstützung bedürftiger Kinder in der Schule, insbesondere bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig,; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Haste, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliederbeiträge

- b) Spenden
- c) Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle am Verein interessierten natürlichen und juristischen Personen werden
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über welchen der Vorstand entscheidet
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Kündigung
 - c) durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden. Die Entscheidung des Vorstandes wird auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung überprüft. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes bestätigt oder aufgehoben werden.

§ 6 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Als Geschäftsjahr gilt das jeweilige Kalenderjahr. Der Vorstand kann in bestimmten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem Schriftführer
 - c) der/dem Kassenwart/in
- 2) Die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter und ein Mitglied des Vorstands bzw. der Vorsitzende des Schulleiternrates sind, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sind, Beisitzer.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Schreitet die Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit zu keiner Neuwahl, so

verlängert sich die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder um zwei Jahre, Im Übrigen verbleibt das Vorstandmitglied solange im Amt, bis das neue Vorstandmitglied im Vereinsregister eingetragen ist.

- 4) Der Vorstand führt sein Amt ehrenamtlich.
- 5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 8 Abs. 1a und b der Satzung bezeichneten Personen. Jeweils 2 davon sind unterschiftsberechtigt und vertreten den Verein nach außen. Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Beschlüsse enthalten muss, die der Vorstand gefasst hat.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand durch Kooptation für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen.
- 7) Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins sowie der Schlussabrechnung erfolgt durch zwei zu bestimmenden Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- 8) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- 1) die Wahl der Vorstandmitglieder
- 2) Die Entgegennahme des Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- 3) Die Entlastung des Vorstandes
- 4) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 5) Die Änderung der Satzung
- 6) Beratung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wird von Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Der Vorstand beruft durch einfachen Brief mit einer Frist von 14 Tagen die Versammlung ein unter Angabe von Ort und Tag der Versammlung sowie der Tagesordnung. Eine Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Satzungsänderung ist nur wirksam, wenn die Beschlussfassung über die Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war. Die Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Diese Satzung wurde in der ursprünglichen Form in der Gründungsversammlung am 26.11.1998 vorgelesen, genehmigt und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet. Die Satzung wurde am 20.11.2012 und am 23.06.2014 an den markierten Punkten geändert und von dem im Amt befindlichen Vorstand und der Mitgliederversammlung genehmigt.